



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das

Präsidium des
NationalratesParlamentsgebäude
1017 WienBitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 1832-01/94

Betreff: Entwurf einer Änderung des BG über
die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten
im Bereich des Schulwesens;
Begutachtung, Stellungnahme
Schr d BMUK v 21. April 1994,
GZ 13008/1-III/3/94

Betrifft GESETZENTWURF
ZI 3P OP/19 PO
Datum: 9. MAI 1994
Verteilt 13. Mai 1994 CL

DR. ULRICH

In der Anlage beehort sich der Rechnungshof 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
Gegenstand zu übermitteln.

Anlage

5. Mai 1994

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Walter



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

An das

Bundesministerium für
Unterricht und KunstBitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.Minoritenplatz 5
1014 Wien

ZI 1832-01/94

Betrifft: Entwurf einer Änderung des BG über
die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten
im Bereich des Schulwesens;
Begutachtung, Stellungnahme

Schr d BMUK v 21. April 1994,
GZ 13008/1-III/3/94

Der RH bestätigt den ggstl Erhalt des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Einleitend wird bemerkt, daß die Begutachtungsfrist unangemessen kurz festgesetzt wurde. Aus diesem Grund war eine weitergehende als die folgende Befassung mit der Materie nicht möglich.

Es erscheint grundsätzlich bedenklich, Lehrern für ihre Prüfungstätigkeit eine gesonderte Vergütung zu gewähren. Gem § 211 BDG 1979 ist der Lehrer zur Erteilung des regelmäßigen Unterrichts und zur genauen Erfüllung der sonstigen mit seiner lehramtlichen Stellung sich ergebenden Obliegenheiten verpflichtet. Zur letzteren zählt die Abnahme von schriftlichen oder mündlichen Prüfungen. Aus diesem Grund behalten jene Lehrer, welche Reife- oder Abschlußprüfungen abzunehmen haben, bis zum Ende dieser Prüfungen ihren Anspruch auf Vergütung der dauernden Mehrdienstleistungen (MDL). Die derzeitige Rechtslage hat zur Folge, daß die Prüfungstätigkeit sowohl durch den Bezug (das Entgelt) bzw die MDL-Vergütungen als auch mit den Prüfungstaxen, somit doppelt abgegolten wird.

Anlaß für den vorliegenden Entwurf war offensichtlich die Kritik des RH an der Fortzahlung der dauernden MDL-Vergütungen bis Schulschluß an jene Lehrer, die in Reifeprüfungs- und Abschlußklassen unterrichteten. Gem § 61 GG 1956 wären die dauernden MDL bei jenen Lehrern, die keine Reife- oder Abschlußprüfung abzunehmen haben, mit Beendigung der

RECHNUNGSHOF, ZI 1832-01/94

- 2 -

Unterrichtstätigkeit in der betreffenden Matura- oder Abschlußklasse, bei den an der Reife- oder Abschlußprüfung mitwirkenden Lehrern mit Beendigung der betreffenden Prüfungstätigkeit einzustellen gewesen. Aufgrund der Kritik des RH wurde zwischen BMUK, BKA und BMF vereinbart, ab dem Schuljahr 1993/94 der dargestellten Rechtslage entsprechend vorzugehen. Damit wären jährlich rd 100 Mill S, die bisher ungesetzlich ausbezahlt wurden, eingespart worden. Unter dieser Bedingung hat das BMF auch der vorliegenden Novelle zum Prüfungstaxengesetz zugestimmt.

In Abweichung von dieser Vereinbarung hat das BMUK jedoch verfügt, daß im Schuljahr 1993/94 die dauernden MDL der an den Reife- und Abschlußprüfungen mitwirkenden Lehrer erst mit Beendigung der Prüfung an der betreffenden Schule einzustellen sind. Dies führt insb an den HTLen mit mehreren Abteilungen dazu, daß jene Lehrer, deren Abteilung einen früheren Reifeprüfungstermin haben, ihre MDL solang weiterbekommen, bis die Reifeprüfung an der ganzen Schule angeschlossen ist. Nun sind es aber gerade die Lehrer an den HTLen, welche die höchsten MDL beziehen. Der ursprünglich erwartete Einsparungseffekt von 100 Mill S wird daher im wesentlich geringeren Maß eintreten. Das BMF hat daher der Versendung des vorliegenden Gesetzesentwurfs zur Begutachtung seine Zustimmung versagt.

Im übrigen liefern die Erläuterungen nach Ansicht des RH keine ausreichende Begründung für das Ausmaß der Erhöhung der Prüfungstaxen. Dabei ist zu beachten, daß auch die bisherigen Prüfungstaxen unter Zugrundelegung des Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 valorisiert wurden. Die vorliegende Novelle enthält übrigens nicht die aktuellen Beträge, sondern Beträge, die entsprechend den seit 1976 eingetretenen Bezugserhöhungen zu valorisieren sind.

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, daß

- der vorliegende Gesetzesentwurf ohne Zustimmung des BMF zur Begutachtung versendet wurde,
- eine zusätzliche Vergütung für die Abnahme von Reife- und Abschlußprüfungen sachlich nicht gerechtfertigt ist und

RECHNUNGSHOF, ZI 1832-01/94

- 3 -

- das Ausmaß der Erhöhung der Prüfungstaxen vom BMUK nicht ausreichend begründet wurde.
-

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden ue dem Präsidium des Nationalrates, zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Finanzen und zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform übermittelt.

5. Mai 1994

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Hofmark